



Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

bmi-III-1@bmi.gv.at
Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG
1060 Wien

Datum: 17. August 2017
Bearbeiter: Carmen Ott, M.Sc., LL.B.

Tel.: 01/588 39 DW 84
Fax: 01/586 69 71
E-Mail: ott@vat.at

LIVR - 00034
DVR 0043257 • ZVR 271669473

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen- Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunika- tionsgesetz 2003 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT), der die Interessen der größten Alternativen Netzbetreiber Österreichs aus dem Fest- und Mobilfunkbereich mit den Unternehmen Colt, Hutchison, T-Mobile, Tele2 und UPC vertritt, bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf des Sicherheitspakets Stellung nehmen zu können und kommt dieser Einladung gerne nach.

Im Allgemeinen ist anzumerken, dass Maßnahmen zur Strafrechtspflege und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit geplant sind, die Investitionen auf Seiten der Netzbetreiber erfordern. Die Strafrechtspflege ist im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit, weswegen die Kosten auch zum überwiegenden Teil von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Dementsprechend hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27.02.2003 zur GZ 37/02 ua (VfSlg 16.808) die Überwälzung aller Kosten für die Bereitstellung von Überwachungseinrichtungen durch den Ausschluss eines Kostenersatzes an die Telekommunikationsbetreiber für verfassungswidrig erklärt. Grund ist die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wenn die Kosten alleine dem Betreiber übergewälzt werden. Die Regelung des § 94 Abs. 1 TKG, die den Kostenersatz regelt und laut Erläuterungen diese Entscheidung dezidiert umsetzt, stellt laut ihrem Wortlaut auf die Kosten ab, die er aufwenden muss, um die erforderlichen Funktionen der gemäß § 94 Abs. 3 und 4 TKG erlassenen Verordnungen in seinen Anlagen einzurichten. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat Gültigkeit für alle Implementierungen zur Bereitstellung von Einrichtungen, die der Umsetzung öffentlicher Interessen gelten. Wenn der Gesetzgeber diese außerhalb der Verordnungen nach § 94 Abs. 3 und 4 TKG anordnet, hat er zugleich klarzustellen, dass den Betreibern die entstehenden Kosten in überwiegendem Maße zu ersetzen sind. Im Ergebnis ist ein Investitionskostenersatz gesetzlich vorzusehen.

Die geforderten technischen Maßnahmen, insbesondere betreffend die Identifizierung von Prepaid-Teilnehmern und das Aussetzen der Löschungsverpflichtung, können nicht in einem kurzen Zeitraum umgesetzt werden. Es sind für alle Maßnahmen im Gesetz angemessene und realistische Umsetzungszeiträume von zumindest 9 Monaten ab Inkrafttreten des Sicherheitspakets vorzusehen.

Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003

Ad § 17 Abs. 1a: „Verkehrsmanagementmaßnahmen“

Der Entwurf sieht vor, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten Verkehrsmanagementmaßnahmen im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 zur Vermeidung von strafrechtlich relevanten Handlungen anbieten können. Der VAT begrüßt diese Möglichkeit ausdrücklich.

Ad § 97 Abs. 1a: Registrierungspflicht von Prepaid-Wertkarten

Die Einführung der Registrierungspflicht bei Prepaid-Wertkarten wird seitens des VAT stark kritisiert. Gemäß der vorliegenden Bestimmung wird die Verpflichtung auferlegt, dass bei Vertragsabschluss die Identität des Teilnehmers zu erheben sowie die zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlichen Stammdaten zu registrieren sind. Ebenso wird über die Erläuterungen die Verpflichtung zur Identifizierung bei Erwerb von Guthaben vorgesehen. Dies würde das Ende für den Verkauf von Prepaid-Wertkarten in Supermärkten bzw. im Einzelhandel bedeuten. Aber auch Aufladekanäle wie Bankomaten und Online-Aufladen könnten nicht weiter angeboten werden, da der Verkauf mit dem entsprechenden Aufwand schlichtweg nicht mehr rentabel oder im Falle von Bankomaten technisch nicht umsetzbar wäre. Diese Folgen könnten etwas gemindert werden, indem das Gesetz nicht an den Erwerb, sondern an die Aktivierung von Anschlüssen und erworbenem Guthaben anknüpft.

Durch diese Verpflichtung entstehen den Anbietern von Prepaid-Wertkarten zudem erhebliche Kosten. Diese fallen einerseits für die Implementierung der Systeme im Ausmaß von mehreren hundert Manntagen pro Betreiber an, andererseits entstehen laufende Kosten bei der Identifizierung, sei es durch mehr Präsenz in Verkaufsstellen und damit verbundenen Provisionsforderungen des Handels oder durch Kosten einer Video-Identifizierung. Der VAT fordert daher, dass der Gesetzgeber einen entsprechender Kostenersatz vorsieht.

Der Entwurf sieht zudem vor, dass die Registrierungspflicht mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten soll, wobei der viel zu knapp bemessene Umsetzungszeitraum jedenfalls zu kritisieren ist. Hier sollte eine Verlängerung des Zeitraums auf mindestens 9 Monate ab Inkrafttreten des Sicherheitspakets überdacht werden, damit die betroffenen Unternehmen Zeit haben, die auferlegten Verpflichtungen fristgerecht umzusetzen.

Ad § 99 Abs. 1a: „Quick Freeze“

Aus Sicht des VAT handelt es sich bei § 99 Abs. 1a um eine sehr unklare Bestimmung, nach der die in Abs. 1 normierte Löschungsverpflichtung nicht hinsichtlich der in einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung gemäß den Bestimmungen der StPO bezeichneten Daten be-

stehe. Diese Anordnung kann nur für höchstens 12 Monate erteilt werden, wobei die Ausnahme von der Lösungsverpflichtung ausschließlich zur Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, deren Schwere eine Anordnung nach § 135 Abs. 2 Z 2 bis 4 StPO rechtfertigt, besteht.

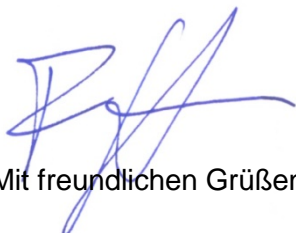
Aus der vorliegenden Bestimmung kann nicht abgeleitet werden, welche Form die angeführte Anordnung durch die Staatsanwaltschaft zu haben hätte. Es wird zwar auf die Anordnung nach § 135 StPO verwiesen, wobei sich dies bloß auf den Strafrahmen und nicht auf die Form der Anordnung bezieht. Diese Unklarheiten sollten jedenfalls noch überarbeitet werden, um den betroffenen Telekomunternehmen Rechtssicherheit zu schaffen. Zudem sollte klargestellt werden, welche Daten im Rahmen von „Quick Freeze“ von der Lösungsverpflichtung ausgenommen werden, um etwaige Diskussionen mit der Staatsanwaltschaft zu vermeiden.

Die vorgesehene Regelung bringt nicht nur eine Speicherung von Daten auf Vorrat für 12 Monate, sondern für bis zu 18 Monate mit sich. Zum Zeitpunkt der staatsanwaltschaftlichen Anordnung bereits angefallene und gespeicherte Daten dürfen dann ebenfalls nicht gelöscht werden. Es sind durch den Regelungsentwurf nicht nur betriebsnotwendige Daten umfasst, sondern alle Verkehrsdaten, an denen die Lösungsverpflichtung des § 99 TKG umgesetzt wird. In der Praxis bedeutet das einen weiteren Implementierungsaufwand, der ausschließlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Strafrechtspflege liegt und den Betreibern zu 100% zu ersetzen ist.

Betreffend die Dauer der neuen Vorratsdatenspeicherung und den Umfang der zu speichernden Verkehrsdaten weist der VAT auf die Rechtsprechung des EuGH zur Beschränkung der Speicherung auf das absolut Notwendigste hin.

Auch diese geplante Bestimmung stellt wieder eine weitere Belastung für Telekombetreiber dar. Der VAT fordert deshalb unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Aufwandsentschädigung für die Einrichtung der „Quick Freeze-Infrastruktur“ beziehungsweise eine klare Festlegung der Kostenträgerregelung. Der Investitionskostenersatz sollte die Speicherung, Mitwirkung und Protokollierung jedenfalls abdecken.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen und Diskussion wie gewohnt jederzeit zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Florian Schnurer, LL.M.